

DIENSTVERTRAG für ANGESTELLTE

in TABAK-TRAFIKEN

1. ANSTELLUNG

Herr/Frau
wohnhaft.....
geboren am in Staatsbürgerschaft.....
Stand Kinder

im folgenden kurz Dienstnehmer genannt, tritt mit in die Dienste des Inhabers der Tabak-Trafik
.....
im folgenden kurz Dienstgeber genannt.

Im Sinne der Bestimmung des § 19 Abs. 2 AngG. und des Kollektivvertrages für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben gilt eine **Probezeit** für die Dauer eines Monats als vereinbart, während welcher das Dienstverhältnis von beiden Seiten täglich gelöst werden kann.

Darüber hinaus wird das Dienstverhältnis bisbefristet.

Wird das Dienstverhältnis über die Probezeit hinaus ohne besondere Befristung fortgesetzt, geht es in ein unbefristetes Dienstverhältnis über.

2. DIENSTVERWENDUNG

Der Dienstnehmer wird vornehmlich zur Verrichtung folgender Arbeiten aufgenommen:

VerkäuferIn (Verschleißkraft) der in der Tabak-Trafik geführten Artikel, wobei auch die leichten Reinigungsarbeiten (Abstauben und ähnliches) im Verkaufslokal und in den Auslagen in branchenüblicher Art und im branchenüblichen Ausmaß zu den Obliegenheiten des Dienstnehmers gehören.

Darüber hinaus wird der Dienstnehmer zu folgenden weiteren Arbeiten aufgenommen:

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, alle mit dieser Dienstverwendung verbundenen Angestelltendienstleistungen zu verrichten, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Tabak-Monopolgesetzes 1996, den allgemeinen Vertragsbedingungen für Tabak-Trafikanten und der Tarifordnung der Austria Tabak Werke AG.

Dem Dienstgeber bleibt es vorbehalten, dem Dienstnehmer eine andere Dienstverwendung zuzuweisen, die seiner Ausbildung und seiner bisherigen Tätigkeit angemessen ist. Der Dienstgeber ist berechtigt, dem Dienstnehmer vorübergehend auch geringerwertige Tätigkeiten zuzuweisen.

3. ARBEITSORT

Der gewöhnliche Arbeits(Einsatz)ort ist , andere Arbeits(Einsatz)orte sind

.....
Dem Dienstgeber bleibt es vorbehalten, den Dienstnehmer auch an anderen Betriebsstätten seines Unternehmens am selben Dienstort vorübergehend oder dauernd einzusetzen.

Der Dienstnehmer ist auch mit Dienstverwendungen an anderen Dienstorten gegen Vergütung der damit verbundenen unzumutbaren Mehraufwendungen einverstanden.

4. EINSTUFUNG UND ENTGELT

Der Dienstnehmer erklärt ausdrücklich, bisher Berufsjahre als Angestellter tätig gewesen zu sein.

Zufolge der in Aussicht genommenen Dienstleistungen und der vom Dienstnehmer bekannt gegebenen Berufsjahre wird eine Einstufung im Sinne des Kollektivvertrages für die Handelsangestellten Österreichs in

Gehaltstafel a

Gehaltsgebiet A

Beschäftigungsgruppe

im Berufsjahr

vorgenommen, wobei festgestellt wird, dass der Dienstnehmer jeweils mit 1. (Monatsname) eines jeden Jahres in ein neues Berufsjahr tritt.

Das tatsächlich gewährte monatliche Gehalt beträgt €..... brutto.

Der Dienstnehmer erklärt ausdrücklich, dass er aufgrund der oben angeführten Dienstverwendung und der von ihm angegebenen Berufsjahre **richtig** eingestuft ist.

Für die Sonderzahlungen (Weihnachtsremuneration, Urlaubsbeihilfe) gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben Österreichs.

Darüber hinaus werden dem Dienstnehmer folgende Entgeltbestandteile gewährt:

.....
Überstundenpauschale *): Dem Dienstnehmer gebührt für die wöchentliche Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden das kollektivvertragliche Mindestentgelt. Die Höhe ergibt sich aus der im Punkt 4 dieses Dienstvertrages vorgenommenen Einstufung. Mit dem vom Dienstnehmer erzielten überkollektivvertraglichen Bezug sind alle anfallenden Mehr- und Überstunden pauschal abgegolten. Für Mehr- und Überstunden werden daher kraft ausdrücklicher Vereinbarung weder Zeitausgleich noch Überstundenzuschläge gewährt.

*) Wenn keine Überstundenpauschale vereinbart werden soll, so streichen Sie bitte diesen Absatz!

5. GEHALTSZAHLUNG

Die Gehaltszahlung erfolgt jeweils am Letzten eines jeden Kalendermonates im nachhinein. Grundsätzlich hat der Dienstnehmer seinen Gehalt bzw. alle sonstigen aus dem Dienstverhältnis resultierenden finanziellen Ansprüche (z.B. Sonderzahlungen, Abfertigung etc.) beim Dienstgeber bzw. dessen Beauftragten zu beheben. Der Dienstnehmer ist aber

auch einverstanden, dass das gesamte Entgelt auf ein von ihm namhaft zu machendes Konto eines inländischen Kreditinstitutes überwiesen wird.

Der Dienstnehmer erklärt sich bereit, irrtümlich zu viel überwiesene Entgeltbeträge auch bei sonst anzunehmender Gutgläubigkeit innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt zurückzuerstatten. Das gesetzliche Recht auf Rückforderung nicht zustehender Entgelte bei Schlechtgläubigkeit bleibt davon unberührt.

6. ARBEITSZEIT

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden (bei Teilzeitarbeit: Stunden). Die Aufteilung dieser Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage (Montag bis einschließlich Samstag) wird zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer vereinbart. Der Dienstnehmer erklärt sich mit der Änderung der vereinbarten Arbeitszeit durch den Dienstgeber in den Grenzen des § 19 c AZG (bei Teilzeitarbeit § 19 d AZG) einverstanden.

7. MEHRARBEITSSTUNDEN UND ÜBERSTUNDEN

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig angeordnete Mehrarbeitsstunden und/oder Überstunden zu leisten.

*) Eine Mehrarbeits- und/oder Überstundenleistung ohne vorherige Anordnung ist nur in außergewöhnlichen Fällen statthaft. Hiervon ist dem Dienstgeber *unverzüglich* Mitteilung zu machen. Die geleisteten Mehrarbeits- und/oder Überstunden sind spätestens innerhalb einer Woche *schriftlich* zu melden, andernfalls sie als nicht geleistet gelten.

Mehrarbeits- und/oder Überstunden werden in die vom Dienstgeber zu führenden Aufzeichnungen über Mehrarbeitsstunden und Überstunden aufgenommen und dem Dienstnehmer mit Ablauf jeder Gehaltsperiode zur Bestätigung vorgelegt und entsprechend verrechnet.

8. DIENSTVERHINDERUNG

Dienstverhinderungen infolge Krankheit oder Unglücksfall hat der Dienstnehmer dem Dienstgeber bzw. seinem Vertreter *ohne Verzug*, das heißt grundsätzlich noch am Tag des Eintrittes der Verhinderung, zu melden (telefonisch oder schriftlich). Andernfalls verliert der Dienstnehmer für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

Dem Dienstgeber steht es im Sinne des § 8 Abs. 8 AngG. frei, für *jede* Erkrankung sofort eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über die Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen. Kommt der Dienstnehmer dieser Aufforderung nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

*) Wenn Sie eine Überstundenpauschale vereinbart haben, dann streichen Sie bitte die unterstrichenen Sätze.

9. URLAUB

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes (30 bzw. 36 Werktage).

10. KÜNDIGUNG DURCH DEN DIENSTGEBER

Das Dienstverhältnis kann vom Dienstgeber unter vorheriger Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist jeweils mit Fünfzehntem oder Letztem eines jeden Kalendermonats gelöst werden (§ 20 (3) AngG.). Nach fünfjähriger Dauer des Dienstverhältnisses kann dasselbe zufolge vorgängiger Kündigung durch den Dienstgeber nur mehr mit Ablauf eines

jeden Kalendervierteljahres (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) beendet werden (Punkt XV/1 Handelsangestellten-Kollektivvertrag)

11. KÜNDIGUNG DURCH DEN DIENSTNEHMER

Vom Dienstnehmer kann das Dienstverhältnis gemäß § 20 (4) AngG. mit dem letzten Tag eines Kalendermonates unter vorheriger Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gelöst werden.

12. KONVENTIONALSTRAFE

Wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, steht dem Dienstgeber gemäß § 28 (1) AngG. Anspruch auf Ersatz des ihm verursachten Schadens zu. Dieser allfällige Schadenersatzanspruch wird - ohne Rücksicht auf den tatsächlich entstehenden Schaden - im beiderseitigen ausdrücklichen Einvernehmen pauschaliert. Diese Pauschalierung erfolgt dergestalt, dass der Dienstnehmer im Falle eines vorzeitigen Austrittes ohne wichtigen Grund oder einer durch ihn verschuldeten vorzeitigen Entlassung dem Dienstgeber als Konventionalstrafe den gleichen Betrag schuldet, den der Dienstgeber bei einem, von ihm verschuldeten vorzeitigen Austritt an den Dienstnehmer als Kündigungsentschädigung bezahlen müsste. Die Konventionalstrafe beträgt jedoch höchstens 3 Brutto-Monatsentgelte (d.s. 3 Gehälter, anteilige Sonderzahlungen usw.).

Dem Dienstnehmer ist bewusst, dass die Konventionalstrafe genauso hoch ist wie eine ihm zustehende Kündigungsentschädigung; er anerkennt daher ausdrücklich die Angemessenheit der vereinbarten Konventionalstrafe. Die Konventionalstrafe ist mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig.

13. VERFALL VON ANSPRÜCHEN

Es wird vereinbart, dass offene Ansprüche aus dem gegenständlichen Dienstverhältnis - mit Ausnahme allfälliger Ansprüche auf Bezahlung von Überstunden, auf die Punkt VII Handelsangestelltenkollektivvertrag Anwendung findet - bei sonstigem Verfall innerhalb von 6 Monaten ab Fälligkeit beim Dienstgeber *schriftlich* geltend gemacht werden müssen. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleiben die generell maßgeblichen Verjährungs- bzw. Verfallfristen gewahrt.

14. SONSTIGES

Der Dienstnehmer hat seiner Dienstverwendung unter steter Bedachtnahme auf die Geschäftsinteressen des Dienstgebers nachzukommen.

Während der Dauer des Dienstverhältnisses ist es dem Dienstnehmer untersagt, einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Dem Dienstnehmer ist es verboten, ohne Erlaubnis des Dienstgebers Papier- oder Kurzwarenbestellungen zu tätigen.

Dem Dienstnehmer ist es verboten, Provisionen zu gewähren oder Zeitungen zu verleihen.

Dem Dienstnehmer ist es verboten, Zuwendungen jedweder Art vom Kunden oder Lieferanten anzunehmen.

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, über sämtliche Ausgaben und Einnahmen genaue Einschreibungen in den zu diesen Zwecken aufliegenden Drucksorten zu machen und jederzeit an einer unangekündigten Inventur mitzuwirken.

Der Dienstnehmer erhält die Schlüssel zu der Tabaktrafik. Diese stehen im Eigentum des Dienstgebers und sind auf Verlangen, spätestens jedoch bei Auflösung des Dienstverhältnisses unverzüglich zurückzustellen. Bei Nichteinhaltung dieser Herausgabepflicht bzw. bei Verlust der Schlüssel hat der Dienstnehmer dem Dienstgeber eine Konventionalstrafe in der Höhe von einem Bruttomonatsentgelt zu entrichten.

Der Dienstnehmer übernimmt bei Antritt des Dienstverhältnisses mit Inventur die in der Tabak-Trafik vorrätigen Waren sowie das Betriebskapital und haftet für jedes sich in der Zeit seiner Geschäftsführung ergebende Manko an Geld und Ware. Im Falle eines unverschuldeten Abganges an Geld oder Ware obliegt dem Dienstnehmer gemäß § 1298 ABGB der diesbezügliche Beweis.

Der Dienstnehmer übernimmt bei Antritt des Dienstverhältnisses mit Inventur die in einem eigenen versperrbaren Schrank vorrätigen Waren sowie den dazugehörigen einzigen Schlüssel. Es wird ausdrücklich festgehalten, daß damit der Dienstgeber keinen Zugang mehr zu diesen Waren hat und daher der Dienstnehmer für jedes sich in der Zeit seiner Geschäftsführung ergebende Manko an Ware haftet. Der Dienstnehmer ist verpflichtet, darauf zu achten, daß andere Dienstnehmer in keiner Weise Zugang zu diesen Waren erlangen und hat auch bei nur kurzfristigen Verlassen der Verkaufsstelle diesen seinen Schrank abzuschließen. *)

15. Die Bestimmungen des § 1155 ABGB finden auf das gegenständliche Dienstverhältnis keine Anwendung.

16. Es wird festgehalten, daß mündliche Nebenabreden nicht getroffen worden sind.

17. Im übrigen gelten für das Dienstverhältnis insbesondere die Bestimmungen des Angestelltengesetzes, des Handelsangestellten-Kollektivvertrages in der jeweils geltenden Fassung. Dieser Kollektivvertrag liegt zur Einsichtnahme in auf.

18. Mitarbeitervorsorgekasse:

Der Arbeitgeber leistet Beitragszahlungen in nachstehende Mitarbeitervorsorgekasse:

..... (Name der Mitarbeitervorsorgekasse)

..... (Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse)

....., am

Der Dienstnehmer:

Der Dienstgeber:

Gelesen und ausdrücklich einverstanden

.....

.....

*) Trifft dieser Absatz nicht zu, so streichen Sie diesen bitte!